

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. August

2015

*„Ich bin gewiss, dass weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte noch Gewalten,
weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch eine andere Kreatur
uns scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserm Herrn.“
Römer 8,38.39*

Am 24. Juni 2015 verstarb das ehemalige nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Sigrid Volkmann

PfarrerIn i.R.

Die Evangelische Kirche im Rheinland trauert um Frau Pfarrerin i.R. Sigrid Volkmann.

Sigrid Volkmann hat das geistliche Leben und die Arbeit der rheinischen Kirche geprägt. Sie war GemeindepfarrerIn und KrankenhauseelsorgerIn in der evangelischen Kirchengemeinde Köln-Porz, sie wurde 1961 als sachkundiges Mitglied in die Landessynode berufen und war in den Jahren 1981 bis 1992 als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung tätig.

Ihre Studienzeit in den 1950er Jahren hat sie in Bonn, Tübingen, Heidelberg und Hamburg verbracht und leidenschaftlich Theologie betrieben. Die Bultmann-Diskussion hat sie mitverfolgt, bei namhaften Theologie-Professoren lernen dürfen. In ihrer klaren theologischen und erfahrungsbezogenen Haltung hat sie an der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland prägend mitgewirkt und sie mit den ihr eigenen Gaben und Fähigkeiten gestaltet.

In diesem Jahr begeht die Evangelische Kirche im Rheinland ihr 40-jähriges Jubiläum zu der vollen rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarrdienst. Sigrid Volkmann gehört zu den PionierInnen dieses Berufsstandes. Sie arbeitete im Pfarrdienst erst unter der Bezeichnung „Vikarin“, dann „PastorIn“, später erst als „PfarrerIn“. Diese Erfahrungen hat sie mit in die Kirchenleitung eingebracht und so zu einem sich verändernden Bewusstsein beigetragen. Das gleiche Amtsblatt, das 1963 das PastorInnengesetz veröffentlichte, berichtete von Sigrid Volkmanns Berufung als stellvertretende Beisitzerin des gemeinsamen Rechtsausschusses der westfälischen und rheinischen Kirche.

Unsere Kirche hat ihr viel zu verdanken und wird ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie, mit der sie innig verbunden war und der sie viel bedeutet hat. Für sie bitten wir um Gottes Beistand und Trost, in der Gewissheit des Heils, wie es der Apostel Paulus in Römer 8 beschrieben hat.

Mit der Verstorbenen hoffen wir auf die Auferstehung durch Jesus Christus und auf das ewige Leben.

Düsseldorf, den 3. Juli 2015

Für die Leitung der
Evangelischen Kirche im Rheinland
Manfred Rekowski, Präses

Inhalt			
	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	186	Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland	188
Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der AVR Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten Diakoniestation gGmbH, Bottrop	186	Vollständigkeitserklärung gemäß § 128 Abs. 5 KF-VO ...	196
Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der AVR Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – Selbstbestimmte Lebensräume (SeLe) gGmbH, Bottrop	186	Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2016 – Teil 1 .	196
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung und der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten	187	Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung für die „Stiftung Zukunft für die Evangelischen Kirchen und Gemeindezentren in Garath und Hellerhof“	197
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	198
		Personal- und sonstige Nachrichten	198
		Literaturhinweise	202

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1275146

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 26. Juni 2015

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der AVR Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten Diakoniestation gGmbH, Bottrop

Vom 25. Juni 2015

§ 1

Anwendung der AVR Diakonie Deutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten Diakoniestation gGmbH, Bottrop, als Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von West-

falen, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen anwendet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 25. Juni 2015 in Kraft.

Dortmund, den 25. Juni 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der AVR Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – Selbstbestimmte Lebensräume (SeLe) gGmbH, Bottrop

Vom 25. Juni 2015

§ 1

Anwendung der AVR Diakonie Deutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Selbstbestimmte Lebensräume (SeLe) gGmbH, Bottrop, als Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen anwendet.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 25. Juni 2015 in Kraft.

Dortmund, den 25. Juni 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des Bundes-Angestellten-
Tarifvertrages in kirchlicher Fassung und
der Ordnung zur Regelung der Rechts-
verhältnisse und der Vergütung für die
Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs-
und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeits-
marktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten**

Vom 25. Juni 2015

**Artikel 1
Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 10. Dezember 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Teil B BAT-KF wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Anlage 3“ wird die Angabe „Berufsgruppe 1,“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „erfassen“ wird durch das Wort „umfassen“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Mitarbeitende der Anlage 3, Berufsgruppe 2, erhalten keine Stufensteigerung.“
2. Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen (S-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – SEGP.BAT-KF), Anlage 3 zum BAT-KF, wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift der Anlage 3 wird das Wort „Stammkräfte“ durch das Wort „Mitarbeiterinnen“ ersetzt.
 - b) In der Vorbemerkung 1 wird das Wort „Stammkräfte“ durch das Wort „Mitarbeiterinnen“ ersetzt.
 - c) Nach den Vorbemerkungen wird die Überschrift „Berufsgruppe“ durch die Angabe „Berufsgruppe 1“ ersetzt.
 - d) In der Überschrift werden die Wörter „sowie Integrationsfirmen¹“ gestrichen.
 - e) Nach der Überschrift zur Berufsgruppe 1 wird nach dem Wort „Projekten“ die Angabe „^{1,3}“ eingefügt.
 - f) Die Überschrift der Anmerkung zur Berufsgruppe 1 „Anmerkung“ wird durch die Überschrift „Anmerkungen:“ ersetzt.

- g) Die Anmerkungen werden um Anmerkung 3 ergänzt:

„3 Stammkräfte im Sinne dieser Berufsgruppe sind alle Mitarbeiterinnen, die angestellt sind, um die Infrastruktur der Einrichtung sicherzustellen, und keine auf die konkrete Person bezogene Förderung aus arbeitsmarktpolitischen Programmen erhalten.“
- h) Nach den Anmerkungen zur Berufsgruppe 1 wird die Berufsgruppe 2 mit folgender Fassung eingefügt:

„Berufsgruppe 2^{1,2}
Helferinnen

- | | |
|---|-----|
| 1 angelernte Helferinnen | H 1 |
| 2 Mitarbeiterinnen mit einer für die Tätigkeit förderlichen mindestens einjährigen Ausbildung | H 2 |

Anmerkungen:

- 1 Helferinnen im Sinne dieser Berufsgruppe sind Mitarbeitende, die unmittelbar vor ihrer Einstellung mindestens ein Jahr arbeitslos waren und mindestens zwei Vermittlungshemmnisse im Sinne von § 16e SGB II aufweisen oder als Maßnahmeteilnehmende im Sinne der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten beschäftigt waren.
- 2 In dieser Berufsgruppe sind Mitarbeiterinnen einzugruppieren, die ihre Beschäftigung nach dem 30. Juni 2015 aufnehmen.“
3. Anlage 4 b des BAT-KF wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Stammkräfte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
 - b) Zwischen der Angabe „1. Juli 2015“ und der Tabelle wird die Angabe „Mitarbeitende der Berufsgruppe 1“ eingefügt.
 - c) Nach der Tabelle wird folgende Tabelle eingefügt:

„Mitarbeitende der Berufsgruppe 2“

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	1.524,90
H 2	1.665,20

„

**Artikel 2
Änderung der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die
Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen,
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten, die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 17. Juli 2013 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Vergütung“ durch die Wörter „der Entgelte“ ersetzt.
2. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Weitere Voraussetzung ist, dass die Person unmittelbar vor ihrer Einstellung mindestens ein Jahr arbeitslos war

und mindestens zwei Vermittlungshemmnisse im Sinne von § 16e SGB II aufweist.“

3. In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In den ersten sechs Monaten der Beschäftigung kann für Maßnahmeteilnehmende, die in Fallgruppe 1 eingruppiert sind, eine verringerte Vergütung nach Maßgabe der Anlage 1 vereinbart werden.“
4. In § 7 wird die Angabe „31. Juli 2013“ durch die Angabe „31. Juli 2015“ sowie die Angabe „1. August 2013“ durch die Angabe „1. August 2015“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

- I. Das Entgelt der Maßnahmeteilnehmenden richtet sich nach den nachfolgenden Tätigkeitsmerkmalen:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt monatlich in Euro	Verringertes Entgelt monatlich in Euro gem. § 5 Satz 2
1	Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter mit allgemeinem Qualifizierungsbedarf, z. B. Helferin/Helfer	1.524,90	1.441,36
2	Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter mit geringen Anteilen selbstständiger Arbeit und spezifischem Qualifizierungsbedarf	1.665,20	

- II. Die Stundenentgelte betragen bei Eingruppierung nach der Fallgruppe

Fallgruppe	Stundenentgelt in Euro	
1	8,99	
1	8,50	Verringertes Entgelt nach § 5 Satz 2
2	9,82	

**Artikel 3
Inkrafttreten**

1. Artikel 1 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.
2. Artikel 2 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Dortmund, den 25. Juni 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

**Prüfungsordnung
für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 12. Juni 2015

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 67 Absatz 1 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 und in Verbindung mit der Ordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. März 2011 folgende Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Kirchenmusikerstellen (C-Prüfung) erlassen:

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die C-Prüfung (im Folgenden: Prüfung) dient der Feststellung der fachlichen Befähigung zum Dienst in C-Kirchenmusikstellen in einer oder mehreren der folgenden Fachrichtungen:

1. Orgel
2. Chorleitung
3. Kinderchorleitung
4. Posaunenchorleitung
5. Populärmusik Klavier/Gitarre
6. Populärmusik Chorleitung

(2) Prüfungen in mehreren Fachrichtungen können auch zeitlich nacheinander abgelegt werden.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche im Rheinland abgelegt.

(2) Das Landeskirchenamt beruft die Mitglieder, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung. Als Mitglieder werden die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor, Lehrende der kirchenmusikalischen Ausbildungseinrichtungen, in der beruflichen Praxis besonders erfahrene Musikerinnen und Musiker, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die im Landeskirchenamt zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten für Kirchenmusik und Gottesdienst berufen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in der Regel für die Dauer von vier Jahren berufen. Sie scheidern vor Ablauf dieser Frist aus dem Prüfungsausschuss aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen der evangelischen Kirche angehören. In Ausnahmefällen können für die nicht-kirchenkundlichen Fächer auch Mitglieder berufen werden, die einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

(5) Die Geschäfte des Prüfungsausschusses werden im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes wahrgenommen.

(6) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über den Prüfungsausschuss.

§ 3

Prüfungskommission

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet für jede Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt zugleich den Vorsitz in der Prüfungskommission.

(2) Bei der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission mitwirken. Sie bilden eine Prüfungsgruppe. In den Hauptfächern wirken mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission mit.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann jedem Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz in der Prüfungsgruppe übertragen.

(4) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation in dem jeweiligen Prüfungsfach besitzen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen fachkundige Prüferinnen und Prüfer bestellen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind. § 2 Absatz 2 und 4 sowie § 3 Absatz 4 gilt entsprechend. Sie gelten als Mitglieder der Prüfungskommission.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(7) Die Prüfungskommission und die Prüfungsgruppen fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(8) Die Prüferinnen und Prüfer haben gegenüber Dritten über alle Vorgänge im Zusammenhang der Prüfung Verschwiegenheit zu wahren.

(9) Werden Ausbildungen in einzelnen Fachrichtungen gemeinsam mit anderen Landeskirchen durchgeführt, wird die Prüfung vor einer gemeinsamen Prüfungskommission abgelegt.

§ 4

Allgemeines Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Prüfungstermine fest, gibt sie spätestens vier Monate vorher im Kirchlichen Amtsblatt bekannt und bestimmt die Fristen.

(2) Die Prüfung kann in zwei Abschnitten abgelegt werden. Der erste Abschnitt umfasst die kirchenkundlichen Fächer gemäß § 9 Nr. 1. Der zweite Abschnitt umfasst die musiktheoretischen Fächer gemäß § 9 Nr. 2 sowie die Prüfungsfächer der jeweiligen Fachrichtung gemäß § 10.

(3) Die gesamte Prüfung in der gewählten Fachrichtung muss in der Regel an zwei aufeinander folgenden Prüfungsterminen abgelegt werden.

(4) Wird die Prüfung gemäß Absatz 2 in zwei Abschnitten abgelegt, sind die kirchenkundlichen Fächer gemäß § 9 Nr. 1, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, im zweiten Prüfungsabschnitt zu wiederholen.

§ 5

Anerkennung einzelner Prüfungsfächer

(1) Eine abgeschlossene gleichwertige musikalische Prüfung oder eine Prüfung in einem Fach kann anerkannt werden,

wenn die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Ausgenommen sind die Hauptfächer gemäß § 10.

(2) Wenn in den Hauptfächern höher qualifizierte Prüfungen mit mindestens „befriedigend“ abgelegt wurden, können diese auf Antrag anerkannt werden.

(3) Wird die Prüfung in einer weiteren Fachrichtung gemäß § 4 Absatz 2 zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, werden die kirchenkundlichen Fächer und die musiktheoretischen Fächer gemäß § 9 anerkannt, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Von dieser Regelung ausgenommen ist das Fach Tonsatz (schriftlich und mündlich), sofern es die beiden Fachrichtungen Populärmusik berührt: Die Tonsatz-Prüfung der Fachrichtungen Populärmusik wird in den anderen Fachrichtungen nicht anerkannt. Auch im umgekehrten Fall wird die Tonsatz-Prüfung der Fachrichtungen Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung oder Posaunenchorleitung nicht in den Fachrichtungen Populärmusik anerkannt. In diesen Fällen ist das Fach Tonsatz (schriftlich und mündlich) auf Grund der fachspezifischen Besonderheiten erneut abzulegen.

(5) Die Anerkennung von Prüfungsfächern ist in der Regel bei Ausbildungsbeginn, jedoch spätestens vor dem Zulassungsantrag zur Prüfung beim Landeskirchenamt zu beantragen. Dem Antrag sind die Prüfungszeugnisse in beglaubigter Abschrift, fremdsprachige Zeugnisse in beglaubigter Übersetzung beizufügen. Aus dem Zeugnis muss die Beurteilung der einzelnen Fächer hervorgehen.

(6) Die Bewertung anerkannter externer Prüfungsleistungen wird nicht in das Zeugnis übernommen.

(7) Über die Anträge entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

(1) Die Zulassung setzt voraus:

a) Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche oder einer Kirche, die mit der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kirchengemeinschaft steht, oder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK).

b) Vorlage der geforderten Nachweise und Voten gemäß § 7,

(2) Über Ausnahmen zu Absatz 1 b) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich beim Landeskirchenamt zu beantragen. Aus dem fristgerecht eingereichten Antrag muss hervorgehen,

a) in welcher Fachrichtung (§ 1) die Prüfung abgelegt werden soll,

b) ob die Prüfung in zwei Abschnitten (§ 4 Absatz 2) abgelegt werden soll,

c) ob bereits erbrachte Prüfungsleistungen (§ 5) anerkannt worden sind,

d) ob eine besondere Regelung nach § 13 Absatz 2 beantragt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Lebenslauf mit Darstellung des musikalischen Ausbildungsweges

- b) Lichtbild,
- c) Nachweis der Kirchenmitgliedschaft,
- d) Nachweis über die Teilnahme an dem vierteiligen landeskirchlichen C-Seminar,
- e) Votum der Ausbildungsleitung über die Eignung in den Prüfungsfächern der jeweiligen Fachrichtung,
- f) für Kandidatinnen und Kandidaten die keinem Ausbildungskurs angehören, erstellen mindestens zwei Beauftragte des Prüfungsausschusses ein Votum über die Eignung in den Prüfungsfächern der jeweiligen Fachrichtung,
- g) im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss weitere Nachweise über die Eignung anfordern.

(3) Je nach Fachrichtung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Fachrichtung Orgel:

- a) Nachweis über die Teilnahme an einem landeskirchlichen C-Intensivkurs in der Fachrichtung Orgel,
- b) Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung eines Orgeldienstes in einem Gemeindegottesdienst,
- c) Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung eines Gemeindesingens,
- d) Liste der zwölf Choralvorspiele gemäß § 12 Nr. 1.1.

2. Fachrichtung Chorleitung:

- a) Nachweis über die Teilnahme an einem landeskirchlichen C-Intensivkurs in der Fachrichtung Chorleitung,
- b) Nachweis über die regelmäßige Mitwirkung oder Hospitation in einem Chor mit einer musikalischen Ausrichtung, die der Prüfung in der Fachrichtung förderlich ist. Die Mitwirkung oder Hospitation soll mindestens für die Dauer eines Jahres während oder unmittelbar vor der C-Ausbildung erfolgen,
- c) Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung eines Gemeindesingens.

3. Fachrichtung Kinderchorleitung:

- a) Nachweis über die Teilnahme an einem landeskirchlichen C-Intensivkurs in der Fachrichtung Chorleitung,
- b) Nachweis über die regelmäßige Mitwirkung oder Hospitation in einem Chor mit einer musikalischen Ausrichtung, die der Prüfung in der Fachrichtung förderlich ist. Die Mitwirkung oder Hospitation soll mindestens für die Dauer eines Jahres während oder unmittelbar vor der C-Ausbildung erfolgen,
- c) Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung eines Gemeindesingens.

4. Fachrichtung Posaunenchorleitung:

- a) Nachweis über die regelmäßige Mitwirkung oder Hospitation in einem Chor mit einer musikalischen Ausrichtung, die der Prüfung in der Fachrichtung förderlich ist. Die Mitwirkung oder Hospitation soll mindestens für die Dauer eines Jahres während oder unmittelbar vor der C-Ausbildung erfolgen,
- b) Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung eines Gemeindesingens,
- c) Liste der zwölf Choralvorspiele gemäß § 12 Nr. 4.2.

5. Fachrichtung Populärmusik Klavier/Gitarre:

- a) Nachweis über die regelmäßige Mitwirkung oder Hospitation in einem Chor mit einer musikalischen

Ausrichtung, die der Prüfung in der Fachrichtung förderlich ist. Die Mitwirkung oder Hospitation soll mindestens für die Dauer eines Jahres während oder unmittelbar vor der C-Ausbildung erfolgen,

- b) Nachweis über die erfolgreiche musikalische Gestaltung eines Gottesdienstes mit populärmusikalischer Ausrichtung. Im Rahmen dieses Gottesdienstes soll auch ein populärmusikalisches Gemeindelied eingeübt werden,
- c) die Liste der zwölf Stücke gemäß § 12 Nr. 5.1.

6. Fachrichtung Populärmusik Chorleitung:

- a) Nachweis über die regelmäßige Mitwirkung oder Hospitation in einem Chor mit einer musikalischen Ausrichtung, die der Prüfung in der Fachrichtung förderlich ist. Die Mitwirkung oder Hospitation soll mindestens für die Dauer eines Jahres während oder unmittelbar vor der C-Ausbildung erfolgen,
- b) Nachweis über die Präsentation eines Pop-/Gospellsongs mit einem Chor in einem Gottesdienst. Im Rahmen dieses Gottesdienstes soll auch ein populärmusikalisches Gemeindelied eingeübt werden.

(4) Wird die Prüfung in zwei Abschnitten abgelegt, sind mit dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt die fachspezifischen Unterlagen gemäß Absatz 3 einzureichen.

§ 8

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 nicht vorliegen, sie soll versagt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 und 3 unvollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt werden. Die Versagung der Zulassung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landeskirchenamt einlegen, das endgültig entscheidet.

§ 9

Prüfungsfächer aller Fachrichtungen

Nebenfächer (NF)

1. Kirchenkundliche Fächer

- 1.1 Liturgik und Theologische Grundlagen (NF)
- 1.2 Hymnologie (NF)
- 1.3 Kirchenmusikgeschichte (NF)

2. Musiktheoretische Fächer

- 2.1 Tonsatz (NF)
- 2.2 Gehörbildung (NF)

§ 10

Prüfungsfächer der einzelnen Fachrichtungen

Hauptfächer (HF) und Nebenfächer (NF)

1. Fachrichtung Orgel

- 1.1 Orgelliteraturspiel (HF)

- 1.2 Gottesdienstliches Orgelspiel (HF)
- 1.3 Klavierspiel (NF)
- 1.4. Orgelkunde (NF)
- 2. Fachrichtung Chorleitung**
 - 2.1 Chorleitung (HF)
 - 2.2 Singen und Sprechen (HF)
 - 2.3 Chorpraktisches Klavierspiel (NF)
 - 2.4 Theoretische Grundlagen der Chorarbeit (NF)
- 3. Fachrichtung Kinderchorleitung**
 - 3.1 Kinderchorleitung (HF)
 - 3.2 Singen und Sprechen (HF)
 - 3.3 Chorpraktisches Musizieren (NF)
 - 3.4 Theoretische Grundlagen der musikalischen Arbeit mit Kindern (NF)
- 4. Fachrichtung Posaunenchorleitung**
 - 4.1 Posaunenchorleitung (HF)
 - 4.2 Instrumentalspiel (HF)
 - 4.3 Instrumentenkunde (NF)
 - 4.4 Theoretische Grundlagen der Posaunenchorleitung (NF)
- 5. Fachrichtung Populärmusik Klavier/Gitarre**
 - 5.1 Literaturspiel Hauptinstrument (HF)
 - 5.2 Gemeindebegleitung Hauptinstrument (HF)
 - 5.3 Theoretische Grundlagen der Populärmusik (NF)
 - 5.4 Instrumentenkunde und Equipment (NF)
 - 5.5 Zweitinstrument (fakultativ)
- 6. Fachrichtung Populärmusik Chorleitung**
 - 6.1 Chorleitung (HF)
 - 6.2 Singen und Sprechen (HF)
 - 6.3 Chorpraktisches Instrumentalspiel (Klavier/Gitarre) (NF)
 - 6.4 Theoretische Grundlagen der Populärmusik (NF)

§ 11

Anforderungen in den Fächern aller Fachrichtungen

- 1. Kirchenkundliche Fächer**
 - 1.1 Liturgik und Theologische Grundlagen (Prüfungsdauer: 20 Minuten)

Formen der Gottesdienste und Amtshandlungen. Das Kirchenjahr. Konzeption des Evangelischen Gottesdienstbuches. Singen von liturgischen Gesängen aus dem Evangelischen Gesangbuch (Ausgabe Rheinland – Westfalen – Lippe – Evangelisch reformierte Kirche; im Folgenden: EG). Elementarkenntnisse in Bibelkunde, Glaubenslehre und Kirchenkunde.
 - 1.2 Hymnologie (Prüfungsdauer: 15 Minuten)

Detaillierte Kenntnisse von fünf Kirchenliedern aus unterschiedlichen Epochen bis zur Gegenwart (mindestens drei davon aus dem EG). Auswendigsingen der ersten Strophe. Geschichte des Kirchenliedes im Überblick. Kenntnisse über Aufbau und Inhalt des EG sowie Kenntnisse über bedeutende Gesangbuchlieder. Liedauswahl für Gottesdienste.
- 1.3 Kirchenmusikgeschichte (Prüfungsdauer: 15 Minuten)

Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik in Deutschland und ihrer Formen vor dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung bis zur Gegenwart. Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung in der jeweiligen Fachrichtung.
- 2. Musiktheoretische Fächer**
 - 2.1 Tonsatz
 - 2.1.1 Klausur (Prüfungsdauer: zwei Stunden)

Ein Harmonieinstrument kann einmalig für höchstens fünf Minuten als Hilfsmittel benutzt werden.

 1. Fachrichtung Orgel
 - a) Anfertigen eines vierstimmigen Satzes zu einer gegebenen Melodie,
 - b) Erfinden einer Gegenstimme zu gegebenem *cantus firmus* (*Bicinium*) oder Aussetzen eines leichten Generalbasses.
 2. Fachrichtung Chorleitung
 - a) Anfertigen eines vierstimmigen Satzes zu einer gegebenen Melodie,
 - b) Erfinden einer Gegenstimme zu gegebenem *Cantus firmus* (*Bicinium*) oder Aussetzen eines leichten Generalbasses.
 3. Fachrichtung Kinderchorleitung
 - a) Anfertigen eines vierstimmigen Satzes zu einer gegebenen Melodie,
 - b) Erfinden einer Zweitstimme zu einer Melodie oder Anfertigen einer Klavierbegleitung zu einem Kinderlied.
 4. Fachrichtung Posaunenchorleitung
 - a) Anfertigen eines vierstimmigen Satzes zu einer gegebenen Melodie,
 - b) Transponieren einer Bläserstimme.
 5. Fachrichtung Populärmusik (Klavier, Gitarre)

Anfertigen eines Arrangements in Form eines Lead Sheet für die Besetzung Gitarre/Bass/Schlagzeug/Klavier zu einem gegebenen Lied im Stil der Populärmusik. Die ersten vier Takte müssen als Partitur ausnotiert werden. Als Hilfsmittel kann ein Keyboard oder eine Gitarre verwendet werden.
 6. Fachrichtung Populärmusik (Chorleitung)

Anfertigen eines Arrangements für Chor und Klavier/Gitarre zu einem gegebenen Lied im Stil der Populärmusik. Die Begleitung kann in Akkordsymbolen notiert werden. Als Hilfsmittel kann ein Keyboard oder eine Gitarre verwendet werden.
 - 2.1.2 Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 10 Minuten)
 1. Fachrichtungen Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung
 - a) Kenntnis der elementaren Harmonielehre: Tonleitern, Intervalle, Dreiklänge mit Umkehrungen, Akkordverbindungen, Formen der Kadenzten, Kirchen-tonarten,
 - b) Spielen einfacher Kadenzten.

2. Fachrichtungen Popularmusik Klavier/Gitarre und Popularmusik Chorleitung
 - a) Spielen von Akkorden und Akkordverbindungen,
 - b) Kenntnis der Notation transponierender Instrumente.
- 2.2. Gehörbildung
 - 2.2.1 Klausur (Prüfungsdauer: 45 Minuten)
 1. Fachrichtungen Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung
Niederschrift von zwei einfachen Musikdiktaten (ein- und zweistimmig)
 2. Fachrichtungen Popularmusik Klavier/Gitarre und Popularmusik Chorleitung
Transkribieren einiger Takte eines leichten Arrangements. Als Hilfsmittel kann ein Keyboard oder eine Gitarre verwendet werden.
 - 2.2.2 Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 10 Minuten)
 1. Fachrichtungen Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung
 - a) Erkennen von Intervallen, Dreiklängen, Akkorden, Akkordverbindungen und Rhythmen,
 - b) Blattsingen einer leichten Chorstimme.
 2. Fachrichtungen Popularmusik Klavier/Gitarre und Popularmusik Chorleitung
 - a) Erkennen von Intervallen, Akkorden, Akkordverbindungen und Rhythmen,
 - b) Blattsingen einer leichten Chorstimme.

§ 12

Anforderungen in den Fächern der einzelnen Fachrichtungen

1. Fachrichtung Orgel

- 1.1 Orgelliteraturspiel (Prüfungsdauer: 20 Minuten)
Vortrag von zwei freien Orgelwerken aus verschiedenen Stilepochen und von drei Choralvorspielen mit Pedal. Die Choralvorspiele werden aus einer einzureichenden Liste von zwölf erarbeiteten Choralvorspielen unterschiedlicher Stilepochen vom Prüfungsausschuss ausgewählt. Die drei ausgewählten Titel werden drei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.
- 1.2 Gottesdienstliches Orgelspiel (Prüfungsdauer: 20 Minuten)
Vorbereitet:
 - a) Spiel einer eigenen Intonation und eines eigenen Begleitsatzes zu einer vorgegebenen Melodie aus dem EG. Intonation und Begleitsatz können auch schriftlich fixiert werden. Die Aufgabe wird drei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.
 - b) Für die Prüfung sind fünf EG-Lieder mit Intonation aus dem Orgelbuch zum Evangelischen Gesangbuch (Ausgabe Rheinland – Westfalen – Lippe – Evangelisch reformierte Kirche) vorzubereiten. Mindestens drei davon sind in der Prüfung vorzutragen. Alle Begleitsätze sind im vierstimmigen Satz mit Pedal zu spielen, wobei die Melodie obligat auf einem eigenen Manual zu spielen ist.
 - c) Spiel von Begleitsätzen zu zwei neuen rhythmusbetonten geistlichen Liedern aus dem EG nach eigener Wahl nach einer Vorlage oder in eigener Fassung.

- d) Begleitung von jeweils einem liturgischen Gesang zum Gloria Patri, Kyrie, Gloria in excelsis, Halleluja, Sanctus, Agnus Dei (EG 177 bis 190) nach eigener Auswahl. Die Sätze sind im mehrstimmigen Satz mit Pedal aus dem Orgelbuch oder den Begleitsätzen zur Liturgie für Tasteninstrumente oder anderen gleichwertigen Veröffentlichungen zu spielen.

Ohne Vorbereitungszeit:

Blattspiel einiger vierstimmiger Begleitsätze mit Pedal aus dem Orgelbuch zum EG. Improvisieren einer Intonation zu einem Lied aus dem EG.

- 1.3 Klavierspiel (Prüfungsdauer: 10 Minuten)
Vortrag von zwei Klavierstücken aus unterschiedlichen Stilepochen.
- 1.4 Orgelkunde (Prüfungsdauer: 15 Minuten)
Technischer Aufbau der Orgel. Register- und Registerkunde. Stimmen von Zungenpfeifen. Orgelpflege, Fehlerquellen. Exemplarische Kenntnis über Veröffentlichungen freier und choralgebundener Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.
2. **Fachrichtung Chorleitung**
 - 2.1 Chorleitung (Prüfungsdauer: 25 Minuten)
Einsingen. Probenarbeit an einem vorgegebenen vierstimmigen überwiegend homophonen oder einem leichten dreistimmigen polyphonen Satz. Die Aufgabe wird drei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.
 - 2.2 Singen und Sprechen (Prüfungsdauer: 10 Minuten)
Vortrag eines begleiteten Sologesanges. Unbegleiteter Vortrag eines Liedes aus dem EG. Sprechen eines kurzen Textes.
 - 2.3 Chorpraktisches Klavierspiel (Prüfungsdauer: 10 Minuten)
Vortrag eines Klavierstückes. Darstellung des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes, auch bei gleichzeitigem Singen einer der Chorstimmen. Blattspiel eines in vier Systemen notierten Kantionalsatzes (Vorbereitungszeit: 10 Minuten).
 - 2.4 Theoretische Grundlagen der Chorarbeit (Prüfungsdauer: 15 Minuten)
Grundkenntnisse der Stimmphysiologie und der chorischen Stimmbildung. Methodik der Chorarbeit. Exemplarische Kenntnisse über Veröffentlichungen leichter Chorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.
3. **Fachrichtung Kinderchorleitung**
 - 3.1 Kinderchorleitung (Prüfungsdauer: 25 Minuten)
Chorische Stimmbildung. Probenarbeit an einem vorgegebenen Stück für Kinderchor. Musizieren eines dem Kinderchor bekannten Liedes. Die Aufgaben werden drei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.
 - 3.2 Singen und Sprechen (Prüfungsdauer: 10 Minuten)
Vortrag eines begleiteten Sologesanges. Unbegleiteter Vortrag eines Liedes aus dem EG. Sprechen eines kurzen Textes.
 - 3.3 Chorpraktisches Musizieren (Prüfungsdauer: 10 Minuten)
Vortrag eines Literaturstückes auf dem Klavier, der Gitarre oder einem anderen Akkordinstrument. Blattspiel einfacher Kinderlieder nach Akkordbezeichnungen oder

in einem leichten Begleitsatz auf dem Klavier oder der Gitarre (Vorbereitungszeit: 10 Minuten).

3.4 Theoretische Grundlagen der musikalischen Arbeit mit Kindern (Prüfungsdauer: 15 Minuten)

Grundkenntnisse der Physiologie der Kinderstimme und der chorischen Stimmbildung im Kinderchor. Musikpädagogische Kenntnisse (Methodik und Didaktik). Exemplarische Kenntnisse über Veröffentlichungen von Notenliteratur aus der Fachrichtung.

4. Fachrichtung Posaunenchorleitung

4.1 Posaunenchorleitung (Prüfungsdauer: 25 Minuten)

Probenarbeit mit einem Bläserchor: Einstimmen, Chorische Einblasübungen, Erarbeiten eines vorgegebenen Choralvorspiels mit Choralvorsatz oder eines freien Bläserstückes. Die Aufgabe wird drei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

4.2 Instrumentalspiel (Prüfungsdauer: 20 Minuten)

Vortrag eines Solostückes, mit oder ohne Begleitung. Vortrag von Einzelstimmen aus drei Choralvorspielen, die der Prüfungsausschuss aus einer einzureichenden Liste von mindestens zwölf Choralvorspielen aus der Sammlung „Vorspiele für Bläser zum EG“ auswählt. Die drei ausgewählten Titel werden drei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Theoretische Kenntnisse und praktische Darstellung von blastechischen Übungen.

Ohne Vorbereitungszeit:

Blattspiel zweier stilistisch unterschiedlichen Lieder sowie einer mittelschweren Stimme aus dem Posaunenchoralbuch zum EG.

4.3 Instrumentenkunde (Prüfungsdauer: 10 Minuten)

Überblick über die in Posaunenchoren gebräuchlichen Instrumente, ihre Verwendung, Bauweise und Pflege.

4.4 Theoretische Grundlagen der Posaunenchorarbeit (Prüfungsdauer: 15 Minuten)

Methodik der Posaunenchorarbeit. Methodik des instrumentalen Gruppen- und Einzelunterrichts. Kenntnis von Literatur für die Bläserausbildung. Exemplarische Kenntnisse über Veröffentlichungen von freier und choralgebundener Literatur für Posaunenchor.

5. Fachrichtung Populärmusik Klavier/Gitarre

5.1 Literaturspiel Hauptinstrument (Prüfungsdauer: 20 Minuten)

Vortrag zweier stilistisch verschiedener Pop-Stücke. Vortrag von drei weiteren Stücken, die der Prüfungsausschuss aus einer einzureichenden Liste von zwölf erarbeiteten Stücken auswählt. Mindestens sechs Stücke dieser Liste müssen auskomponierte Musik sein und als solche in der Liste kenntlich gemacht werden. Die Aufgaben werden vier Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

Vomblattspiel eines leichten Popsongs nach Lead Sheet.

5.2 Gemeindebegleitung (Prüfungsdauer: 25 Minuten)

Spiel eines selbst angefertigten Begleitarrangements mit Intro bei gleichzeitigem Singen der Melodie zu einem Gemeindelied im Stil der Populärmusik. Die Aufgabe wird eine Woche vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

In der Prüfung ist eine Liste von zehn vorbereiteten Begleitarrangements unterschiedlichen Stils mit Intro vorzulegen, aus der die Prüfungsgruppe mindestens drei

zum Vorspielen auswählt. Die Arrangements sind bei gleichzeitigem Singen der Melodie zu spielen.

Begleitung und gleichzeitiges Singen jeweils eines liturgischen Gesangs zum Gloria Patri, Kyrie, Gloria in excelsis, Halleluja, Sanctus, Agnus Dei (EG 177 bis 190) nach eigener Auswahl.

Ohne Vorbereitungszeit:

Blattspiel von Gemeindeliedern im Stil der Populärmusik nach Akkordsymbolen.

5.3 Theoretische Grundlagen (Prüfungsdauer: 15 Minuten)

Stilkunde der Populärmusik. Methodik der Arbeit mit einer Band. Fachvokabular. Exemplarische Kenntnisse über Notenliteratur der Fachrichtung.

5.4 Equipment/Instrumentenkunde (Prüfungsdauer: 15 Minuten)

Kenntnisse über elektronische Musikinstrumente (Funktion und Bedienung); Grundlagen der Beschallungstechnik.

5.5 Zweitinstrument [fakultativ] (Prüfungsdauer: 10 Minuten)

Vortrag eines instrumentenspezifischen Stückes auf Klavier, Gitarre, Saxofon, Bass oder Schlagzeug.

6. Fachrichtung Populärmusik Chorleitung

6.1 Chorleitung (Prüfungsdauer: 25 Minuten)

WarmUp. Probenarbeit an einem vorgegebenen Arrangement im Stil der Populärmusik. Die Aufgabe wird zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

6.2 Singen und Sprechen (Prüfungsdauer: 15 Minuten)

Begleiteter Vortrag eines Songs im Stil der Populärmusik. Unbegleiteter Vortrag eines Gemeindeliedes im Stil der Populärmusik. Sprechen eines kurzen Textes in englischer Sprache. Der Text ist der Prüfungsgruppe in der Prüfung vorzulegen. Grundkenntnisse der Stimmphysiologie und der chorischen Stimmbildung. Methodik der Chorarbeit.

6.3 Chorpraktisches Instrumentalspiel Klavier/Gitarre (Prüfungsdauer: 10 Minuten)

Vortrag der Begleitung eines Chorarrangements eigener Wahl. Spiel der Begleitstimme zur gegebenen Chorleitungsaufgabe bei gleichzeitigem Singen einer der Chorstimmen. Blattspiel der Begleitung eines leichten Chorarrangements.

6.4 Theoretische Grundlagen (Prüfungsdauer: 15 Minuten)

Stilkunde der Populärmusik. Methodik der Arbeit mit einer Band. Equipment. Fachvokabular. Exemplarische Kenntnisse über Notenliteratur der Fachrichtung.

§ 13

Prüfungszeiten

(1) Die in §§ 11 und 12 genannten Prüfungszeiten sind Regelzeiten. Sie können in begründeten Fällen um höchstens die Hälfte der Regelzeit überschritten werden.

(2) Für Kandidatinnen und Kandidaten mit einer körperlichen Beeinträchtigung werden die Prüfungszeiten auf Antrag angemessen verlängert. Diese und weitere erforderliche Erleichterungen sind im Zusammenhang mit der Zulassung zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 14

Verfahren bei Klausurarbeiten unter Aufsicht

- (1) Die Klausuren werden als Einzelarbeiten angefertigt.
- (2) Die Aufgaben für die Arbeiten stellt auf Anforderung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei jeder Aufgabe sind die Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben, die benutzt werden dürfen. Die Prüfungsteilnehmenden sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.
- (3) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht eines Mitglieds des Prüfungsausschusses oder einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Landeskirchenamtes gefertigt. Sie oder er fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit.
- (4) Jede Arbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemeinsam mit einer Leistungsnote gemäß § 16 beurteilt. Die Note der Klausuren ergibt zusammen mit der Note der mündlichen Prüfung die Gesamtnote im jeweiligen Prüfungsfach. Die Note wird von der Prüfungsgruppe festgelegt.

§ 15

Verfahren bei der praktischen und mündlichen Prüfung

- (1) Die praktischen und mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt.
- (2) Zu Beginn der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem kurzen Vortrag über ein Wahlthema aus dem jeweiligen Prüfungsfach zu geben.
- (3) Die Vortragsstücke sind, sofern es in dieser Ordnung nicht anders bestimmt ist, selbst zu wählen.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungsgruppe beschließen das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsfächer der praktischen und mündlichen Prüfung und fassen es in einer Leistungsnote (§ 16) zusammen.
- (5) Beauftragte des Landeskirchenamtes sind berechtigt, bei der praktischen und mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann ferner im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Personen, bei denen ein dienstliches Interesse am Prüfungsverfahren vorliegt, gestatten, bei der Prüfung zugegen zu sein.
- (6) Bei den Beratungen der Prüfungsgruppe dürfen nur Mitglieder der Prüfungskommission und die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 2 Absatz 5 zugegen sein.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:
 - sehr gut (15/14/13 Punkte):
eine hervorragende Leistung,
 - gut (12/11/10 Punkte):
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 - befriedigend (9/8/7 Punkte):
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend (6/5/4 Punkte):
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

mangelhaft (3/2/1 Punkte):
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (0 Punkte):
eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Verhinderung, Unterbrechung, Rücktritt, Fernbleiben

- (1) Bei Verhinderung der Teilnahme an der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt durch Krankheit oder andere nicht zu vertretende Umstände ist dies unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen. Die Verhinderung durch Krankheit ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Andere nicht zu vertretende Umstände sind glaubhaft zu machen.
- (2) Bei Unterbrechung der Prüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe wird die Prüfung zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmen Termin fortgesetzt.
- (3) Der Rücktritt von der Prüfung ist in besonderen Fällen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Die Prüfung gilt als nicht unternommen. Der Prüfungsausschuss bestimmt den neuen Termin der Prüfung.
- (4) Bei Fernbleiben von der Prüfung in einem nicht nach den Absätzen 1 bis 3 geregelten Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 18

Täuschungsversuch

- (1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhören der Kandidatin oder des Kandidaten. Sie oder er kann je nach Ausmaß und Gewicht des Täuschungsversuches die Wiederholung des betreffenden Teils der Prüfung anordnen oder den betreffenden Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landeskirchenamt einlegen, das endgültig entscheidet.
- (3) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuches auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses.

§ 19

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) In jeder Fachrichtung wird nach Abschluss der Prüfung eine Gesamtzensur ermittelt. Dabei werden die Hauptfächer dreifach, die Nebenfächer zweifach gewertet.
- (2) Die Prüfung in der jeweiligen Fachrichtung ist bestanden, wenn die Leistungen in den Hauptfächern mit mindestens „ausreichend“ und in den Nebenfächern nicht mehr als einmal mit „mangelhaft“ und keinmal mit „ungenügend“ bewertet wurden. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ergebnisse der Prüfung bekannt.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann die Wiederholung spätestens drei Jahre nach dem ersten Prüfungstermin beantragt werden. Die Prüfungskommission bestimmt den frühestmöglichen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung. Die mit weniger als „ausreichend“ bewerteten Fächer müssen wiederholt werden.
- (2) Ob die Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die oder der Vorsitzende regelt die weiteren Einzelheiten. Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist fristgerecht beim Landeskirchenamt zu beantragen.
- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Liste der zwölf Stücke (Choralvorspiele) gemäß § 12,
 - b) positives Votum gemäß § 7 Absatz 2 e) bzw. f) in den zu wiederholenden Fächern.
- (4) Bei einer Wiederholungsprüfung sind die in der nicht bestanden Prüfung vorgetragenen Prüfungsstücke auszutauschen.

§ 21

Niederschriften

- (1) Über den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis in den einzelnen Prüfungsgruppen ist von einem Mitglied der Prüfungsgruppe eine Niederschrift aufzunehmen, die die Inhalte der Prüfung und die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten erkennen lässt. In die Niederschrift ist die beschlossene Leistungsnote mit Begründung einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungsgruppe zu unterschreiben.
- (2) Über die Feststellung des Prüfungsergebnisses gemäß § 19 ist eine weitere Niederschrift aufzunehmen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Die Niederschrift ist von den genannten Personen zu unterschreiben.

§ 22

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis, über eine nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie beinhalten die Prüfungsfächer der jeweiligen Fachrichtung gemäß § 9 und § 10.
- (2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Landeskirche versehen. Die Bescheinigung wird von der oder dem Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Das Ergebnis der ersten Abschnittsprüfung gemäß § 4 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich bescheinigt.

(4) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit regelt sich nach dem Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (KABl. EKD S. 387) sowie dem Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 68). Sie ist gesondert beim Landeskirchenamt zu beantragen.

§ 23

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen, die auf Grund dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden, das endgültig entscheidet.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 2009 (KABl. S. 187) außer Kraft.
- (3) Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zur Prüfung zugelassen wurden, sie begonnen und noch nicht beendet haben, findet auf Antrag die C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 2009 weiterhin Anwendung.

Die Kirchenleitung

Vollständigkeitserklärung

gemäß § 128 Abs. 5 KF-VO

1278019
90-10

Düsseldorf, 14. Juli 2015

Gemäß § 128 Absatz 5 KF-VO ist die Vollständigkeitserklärung nach dem vom Landeskirchenamt bekannt gemachten Muster auszufüllen. Nachstehend geben wir Ihnen das Muster bekannt:

Das Landeskirchenamt

Vollständigkeitserklärung

gemäß § 128 Abs. 5 KF-VO

Ort, Datum

(Stempel der kirchlichen Körperschaft bzw. Name und Adresse)

Jahresabschluss und Anhang zum 31.12. _____

Der Jahresabschluss enthält gemäß § 128 Absatz 5 KF-VO alle verfügbaren Informationen.

1. Buchführung und Buchführungsunterlagen

Es sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das oben genannte Haushaltsjahr buchungspflichtig geworden sind.

2. Jahresabschluss und Anhang

- a) Der Jahresabschluss enthält alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen. Es sind sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten. Die erforderlichen Angaben wurden vollständig gemacht.
- b) Die Vorschriften der KF-VO zum Jahresabschluss wurden vollständig beachtet.
- c) Im Anhang wurde auf alle wesentlichen Risiken für die zukünftige Entwicklung der kirchlichen Körperschaft eingegangen.

3. Bemerkungen und weitere Angaben

(Unterschrift/en der kirchlichen Körperschaft)

**Finanz- und Haushaltswirtschaft
im Jahre 2016 – Teil 1**

1276752

Az. 98-0:0011

Düsseldorf, 15. Juli 2015

Die Haushaltsrichtlinien werden seit dem Jahr 2014 in zwei Teilen veröffentlicht und verschickt. Der jetzt vorliegende 1. Teil befasst sich mit den Personalkosten, Krankheitsbeihilfen, Schuldendienst etc. Im 2. Teil werden wir die Daten zum geschätzten Kirchensteueraufkommen 2015 und 2016 und den Umlagen für das Jahr 2016 sowie Daten zur Finanzplanung und zum Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte veröffentlichen. Dies wird im September 2015 nach Beschlussfassung durch den Erweiterten Finanzausschuss und der Kirchenleitung geschehen.

1. Personalkosten

Bei der Haushaltsgestaltung für das Jahr 2016 bitten wir für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Beamtinnen und Beamten sowie für die Angestellten mit Personalkostensteigerungen in Höhe von 2,5% zu rechnen.

Die Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse beträgt 4,8%. Zusätzlich ist ein Sanierungsgeld von 2,0% einzuplanen.

Der Versorgungskassenbeitrag für Pfarrerinnen und Pfarrer beträgt 42% zuzüglich 13% für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 55% insgesamt. Beitragsbasis ist hier die Besoldungsgruppe A 13 (Endstufe) einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 1. Sofern die Besoldung aus einer höheren Besoldungsgruppe erfolgt, ist diese maßgeblich.

Der Versorgungskassenbeitrag für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte beträgt 49% zuzüglich 13% für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 62% insgesamt. Beitragsbasis ist hier das Endgrundgehalt der aktuellen Besoldungsgruppe einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 1.

Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Weiterhin ist gemäß § 48 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und § 26 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung der Zuschlag zur versorgungsbezogenen Komponente des Versorgungskassenbeitrages an die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zum 1. Juli eines jeden Jahres abzuführen. Dieser beträgt im Jahre 2016 1,2% der Ist-Ausgaben für die Besoldung des Jahres 2014. Dieser wird für die Pfarrerinnen und Pfarrer durch das Landeskirchenamt abgeführt. Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten muss dies durch die jeweiligen Dienstgeber geschehen.

2. Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen gemäß § 14 Finanzausgleichsgesetz erfolgt im Bereich der Landeskirche durch die Beihilfe- und Bezügezentrum GmbH in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt. Die Beihilfeanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen zu richten an das bbz GmbH, Bruchstraße 54a, 67098 Bad Dürkheim, unter Angabe der Dienststellen-Nr. 1030.

Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von den Anstellungskörperschaften ein Pauschalbetrag in Höhe von 4.000,00 Euro pro Person erhoben. Auf unsere Amtsblattverfügung vom 28. Februar 2007 (KABI. Seite 122) weisen wir hin.

3. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushalte entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

4. Rücklagen

Rücklagenentnahmen bzw. -zuführungen sind gemäß der Richtlinie für das Schema der Ergebnisplanung (Anlage 2 zu § 68 Absatz 2 Nr. 2 KF-VO) zu planen.

Soweit die Instandhaltungsrücklage noch nicht in vorgeschriebener Höhe hat gebildet werden können, sind die Rückstände aufzuholen. Vor der Übernahme neuer Dauer Verpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Erträge ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich gestatten, auf die Bildung ausreichend freie Rücklagen geachtet werden.

Generell ist zu prüfen, ob die Finanzdeckung für die Bildung von Rücklagen ausreicht. Sollte dies nicht der Fall sein, sind zunächst die freiwilligen Rücklagen zu schmälern.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen einer Kassengemeinschaft beitreten.

Für die Anlage der Rücklagen verweisen wir auf die Anlagerichtlinien vom 17. April 2015 (KABI. Seite 148). Insbesondere treten die Anlagerichtlinien an die Stelle der Regelungen vom 12. Dezember 2006 (KABI. 2007, Seite 2).

5. Schuldendienst

Im Hinblick auf die Tendenz der Finanzentwicklung ist eine Verschuldung der Körperschaft möglichst zu vermeiden. Sollte in Ausnahmefällen doch eine Darlehensaufnahme unumgänglich sein, so ist diese ausschließlich im Rahmen des § 50 Absatz 1 KF-VO möglich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der vorgesehenen Darlehensaufnahmen Bestandteil des Haushaltsbeschlusses gemäß § 79 Absatz 1 KF-VO ist. Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahres der Darlehensbedarf ergeben, ist dies ausschließlich durch einen Nachtragshaushalt möglich (§ 81 KF-VO).

Bei einer Darlehensaufnahme sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- I. Darlehen für Investitionsmaßnahmen, deren Zins- und Tilgungsverpflichtungen beispielsweise durch Pflegesätze oder durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Investitionsmaßnahme gedeckt werden, sind unter dem Gesichtspunkt der Kapitaldienstfähigkeit aus diesen Einnahmen zu prüfen.
- II. Bei Darlehen, deren Zins- und Tilgungsleistungen aus Mitteln zu decken sind, die zur allgemeinen Deckung des Haushaltes dienen, ist nachzuweisen, dass die übernommenen Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft in Einklang stehen (Kapitaldienstfähigkeit). Sofern den vorgelegten Unterlagen eine negative finanzielle Entwick-

lung der kirchlichen Körperschaft zu entnehmen ist, sind Maßnahmen zu benennen, die getroffen werden, um entsprechende Einsparungen im Haushalt zu erzielen.

Mit dem Antrag auf Genehmigung sind von der kirchlichen Körperschaft die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Neben den in § 51 Absatz 3 KF-VO sind dies: der Haushaltsbeschluss, die Ergebnisplanung, die Anlage zur Kapitalflussplanung, der Rücklagenpiegel, der Verbindlichkeitspiegel und die Bilanz. Ergebnis- und Kapitalflussplanung müssen den Zeitraum der mittelfristigen Planung umfassen (fortgeschrieben bis Planjahr +3).

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann.

Bezüglich der Verzinsung von Inneren Darlehen gemäß § 52 KF-VO sind auf Beschluss des Landeskirchenamtes in der Regel die Zinsen anzusetzen, die auch für Kapitalmarktdarlehen zu zahlen sind; mindestens jedoch sind die Zinsen für langfristige Anlagen anzusetzen.

6. Instandhaltungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Schuldentilgung sind die Gemeinden gehalten, die Instandhaltungspauschale gemäß Anlage 14 zu § 118 Absatz 2 KF-VO pro Gebäude zu veranschlagen. Nicht verbrauchte Mittel der Instandhaltungspauschale sind am Jahresende der Instandhaltungsrücklage zuzuführen. Geplante Maßnahmen zur Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes sind vordringlich in Angriff zu nehmen und auf die Instandhaltungspauschale anzurechnen. Übersteigen die Kosten der Maßnahmen die Instandhaltungspauschale, kann die Differenz der Instandhaltungsrücklage entnommen werden.

7. Neubauten

Wenn Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 34 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe i) KF-VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt.

8. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung für die „Stiftung Zukunft für die Evangelischen Kirchen und Gemeindezentren in Garath und Hellerhof“

Vom 16. April 2015

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung der Stiftungssatzung für die „Stiftung Zukunft für die Evangelischen Kirchen und Gemeindezentren in Garath und Hellerhof“ hat das Presbyterium in seiner Sitzung am 16. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stiftungssatzung für die „Stiftung Zukunft für die Evangelischen Kirchen und Gemeindezentren in Garath und Hellerhof“ vom 19. Mai 2005 (KABI. S. 372) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„Stiftungssatzung für die „Stiftung Zukunft für die Evangelische Kirche und Gemeindezentren in Garath und Hellerhof““

2. Die Präambel erhält folgenden Wortlaut:

„Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath hat durch Beschluss vom 18. November 2004 die unselbstständige Stiftung „Stiftung Zukunft für die Evangelischen Kirchen und Gemeindezentren in Garath und Hellerhof“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist der Erhalt der Kirchengebäude und Gemeindezentren der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath.

Nach der Entwidmung der Hoffnungskirche in Garath ist Zweck der Stiftung nunmehr der Erhalt der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Garath und der Gemeindezentren der Evangelischen Gemeinde Düsseldorf-Garath.

Alle Personen, die das Fundament kirchlicher Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath stützen wollen, sind herzlich eingeladen dieses Werk durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden zu fördern.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Zukunft für die Evangelische Kirche und Gemeindezentren in Garath und Hellerhof“.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „treuhänderisch“ durch die Wörter „als Sondervermögen“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Hoffnungskirche und Dietrich-Bonhoeffer-Kirche)“ ersatzlos gestrichen.

- b) In Absatz 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

- c) In Absatz 3 werden im letzten Halbsatz die Wörter „Evangelischen Kirchen“ durch „Dietrich-Bonhoeffer-Kirche“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Treuhandvermögen“ durch das Wort „Sondervermögen“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

6. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Erträge aus dem allgemeinen Stiftungsvermögen sind für die Dietrich-Bonhoeffer-Kirche mit Zentrum und die Gemeindezentren Hellerhof sowie Anne-Frank-Haus zu verwenden.“

- b) Buchstabe a) wird ersatzlos gestrichen.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „aller Evangelischen Kirchen und“ durch die Wörter „Dietrich-Bonhoeffer-Kirche und aller“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „eine der beiden Kirchen“ durch die Wörter „die Dietrich-Bonhoeffer-Kirche“ ersetzt.

8. In § 11 werden die Wörter „mit der Veröffentlichung“ durch die Wörter „am Tag nach der Veröffentlichung“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 2015

Evangelische Kirchengemeinde
Düsseldorf-Garath

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 2. Juli 2015

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1277196

Az. 02-10-11:1500604, 02-10-11:1500612

Düsseldorf, 9. Juli 2015

Die Siegel der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchenkreis Bonn, mit 2, 3 und 4 Punkten als Beizeichen, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2015 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1275532

Az. 02-10-11:1504714

Düsseldorf, 30. Juni 2015

Das unleserlich gewordene Siegel ohne Beizeichen der Ev. Kirchengemeinde Raubach, Kirchenkreis Wied, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten**Errichtung von Pfarrstellen:**

Beim Kirchenkreis Bonn ist mit Wirkung vom 1. Juli 2015 eine 14. Pfarrstelle „Gemeinsames Schulreferat der Kirchenkreise Bonn, An Sieg und Rhein und Bad Godesberg-Voreifel“ errichtet worden.

offen, aber nicht alles ist beliebig. Wir verstehen Gemeinde als Alternative zur Welt im persönlichen Leben wie in Politik und Gesellschaft und wünschen uns Bewerber, deren theologische Schwerpunkte sich mit unserem Leitbild decken. Für innovative Ideen sind wir offen. Unsere engagierte Mitarbeiterschaft freut sich, an innovativen Ideen mitzuarbeiten, damit Glaube und Gemeinde für die jüngere Generation interessant wird.“ Für den Pfarrstelleninhaber oder die Pfarrstelleninhaberin steht ein geräumiges Pfarrhaus mit Pfarrgarten neben der Kirche zur Verfügung. Der Pfarrbezirk im Westen von der Großstadt Bergisch Gladbach und am grünen Stadtgürtel ist eine attraktive Wohnlage als Vorort von Köln, die zur City 10km entfernt liegt. Alle Schulen am Ort sind nahe erreichbar. Eine gute Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel ist gewährleistet. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9 in 506789 Köln an das Presbyterium der Ev. Gemeinde Bergisch Gladbach, Verwaltungsamt Richard-Seifert-Straße 14 in 51469 Bergisch Gladbach zu richten. Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Bezirkes Eva Rath, Tel. (0 22 02) 92 90 00, oder der Bezirkspfarrer Klaus Schneider, Tel. (0 22 02) 5 56 56, oder der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums Pfarrer Achim Dehmel, Tel. (0 22 02) 95 17 27.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Tönis, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist zum 1. Februar 2016 mit einem Dienstumfang von 75% auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Tönis gehören rund 5.000 Gemeindeglieder. Die 2. Pfarrstelle ist mit einem Dienstumfang von 100% besetzt. Es gibt eine Predigtstätte (Christuskirche) mit einem dazugehörigen Gemeindezentrum, welches zentraler Ort für alle Gemeindegruppen ist, und ein Gemeindebüro vor Ort. Zurzeit wird ein neues Gemeindehaus unmittelbar an die Kirche gebaut, da das alte dringend renovierungsbedürftig gewesen wäre und deshalb nach Fertigstellung des neuen abgerissen wird. Das gottesdienstliche Leben der Gemeinde ist zielgruppenorientiert und daher bunt und vielfältig. Unterstützt wird der Predigt-dienst von Prädikantinnen und Prädikanten. Schwerpunkte der Gemeindearbeit sind nach der Gemeindekonzeption (siehe Homepage www.ev-kirchengemeinde-st-toenis.de) die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Seniorenarbeit. Für beide Bereiche stehen jeweils hauptamtlich Mitarbeitende zur Verfügung. Die Arbeit in der Kirchengemeinde St. Tönis ist durch ein äußerst lebendiges und offenes Gemeindeleben gekennzeichnet, welches Ausdruck in vielen Gruppen und Kreisen findet und eine große Zahl von Ehrenamtlichen anspricht. Die kirchenmusikalische Arbeit geschieht im Kirchenchor, Jugendchor und Posaunenchor. Die Kirchengemeinde pflegt lebendige Partnerschaften nach Frankreich, Estland und in die Philippinen. Vor Ort seelsorgerlich zu begleiten ist auch ein Krankenhaus mit angeschlossenem Altenheim. In der Krankenhauskapelle findet sonntags, im Altenheim 14-tägig ein Gottesdienst statt. Regelmäßige konfessionelle und ökumenische Gottesdienste gibt es auch an allen Schulformen vor Ort (3 Grundschulen, Sekundarschule, Realschule und Gymnasium). Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der sich gerne in das Team der insgesamt 14 haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden und vieler Ehrenamtlicher integriert und ihre/seine spezifischen Gaben einbringen möchte. Die Gemeinde legt Wert auf eine lebensnahe und authentische Verkündigung. Die Konfirmandenarbeit wird in Zusammenarbeit mit dem hauptamtlichen Jugendleiter und ehrenamtlichen jugendlichen Teamerinnen und Teamern verantwortet. Das Presbyterium ist sich bewusst, dass die zu besetzende Pfarrstelle einen Dienstumfang von 75% hat. In

Abstimmung mit der Pfarrstelleninhaberin der 2. Pfarrstelle und bei einer anstehenden Überarbeitung der bisherigen Gemeindekonzeption sind die Arbeitsfelder gemeinsam neu zu bestimmen. Weitere Auskünfte erteilen gerne der Superintendent des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrer Burkhard Kamphausen, Tel. (0 21 51) 76 90 20, und die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Linda Hirt, Tel. (0 21 51) 70 14 89. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach im Kirchenkreis Obere Nahe ist, da die bisherige Amtsinhaberin zum 31. Dezember 2015 aus dem Dienst ausscheidet, zum 1. Januar 2016 neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100%. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Presbyteriums. Die Kirchengemeinde ist eine lebendige Gemeinde mit aktiven Gemeindegruppen, die Bewährtes in Gottesdiensten und im Gemeindeleben mit neuen Wegen und innovativen Ideen auch bei Schrumpfung finanzieller Ressourcen erhalten und weiterentwickeln will. Jugendarbeit liegt der Gemeinde am Herzen. Zur Kirchengemeinde gehören zwölf Ortschaften mit ca. 1.750 Gemeindegliedern. Trotz der örtlichen Trennung verstehen sich die Gemeindeglieder als Einheit. Die Kirchengemeinde ist aus zwei Gemeinden nach längerer pfarramtlicher Verbindung durch Fusion zum 1. Januar 2012 entstanden. Der Umstrukturierungsprozess ist abgeschlossen. Wesentliches Element des Fusionsprozesses war die Entwicklung eines Leitbildes, um Vorstellungen und Visionen der Gemeinde für die nächsten Jahre zu beschreiben. Die erarbeitete Gemeindekonzeption finden Sie unter <http://www.obere-nahe.de/zusatzmenue-links/gemeinden-von-a-w/grumbach-herren-sulzbach.html>. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Amtszimmer und schöner Gartenanlage steht zur Verfügung. Die ländliche Idylle der Region ist erwähnenswert. Im Umkreis von wenigen Kilometern sind alle Schularten und viele Einkaufsmöglichkeiten zu erreichen. Die Gemeinde wünscht sich eine/einen aufgeschlossene/aufgeschlossenen Pfarrerin/Pfarrer, die/der offen für eine Tätigkeit in einer ländlichen Region ist und gute Kommunikationsfähigkeiten besitzt, mit Engagement und eigenen Ideen an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Gemeindekonzeption arbeitet, das Evangelium lebensnah und zeitgemäß verkündet, für eine auf den einzelnen Menschen zugehende und dessen Lebenssituation einbeziehende Seelsorge einsteht, die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden in den bestehenden Gruppen begleitet, kollegial zusammenarbeitet, bereit ist zur Mitarbeit im Team der Pfarrerschaft des Kirchenkreises und ökumenische Offenheit lebt. Die Pfarrerin/ Der Pfarrer wird von einem kooperativen, engagierten Presbyterium unterstützt. Es gibt ein Gemeindebüro zur Entlastung bei den Verwaltungsaufgaben, mehrere Gemeindekreise, eine Gemeindebriefredaktion, eine Gemeindebücherei, Besuchsdienste, Posaunenchor, Kirchenchor und Frauenchor. Die Gruppenstunden in der Kinder- und Jugendarbeit werden derzeit von einer Berufspraktikantin (Erzieherin) geleitet. In der Gemeinde sind viele Ehrenamtliche zur Mitarbeit und Unterstützung bereit. Gottesdienste sollen wechselweise an verschiedenen Predigtstätten gehalten werden. Vielgestaltige Sonder- und Themengottesdienste sowie moderne Gottesdienstformen sind erwünscht. Für weitere Informationen und Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Hans-Ludwig Altes, stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (0 63 82) 63 56, und Herr Günter Franzmann, Baukirchmeister, Tel. (0 67 88) 6 13. Auf diese Stelle können sich nur

Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbung ist innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Grumbach – Herren-Sulzbach über die Superintendentin des Kirchenkreises Obere Nahe, Pfarrerin Jutta Walber, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein, zu richten.

In der Friedenskirchengemeinde Troisdorf im Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 3. Pfarrstelle im Dienstumfang von 50% auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Gemeinde hat 8.759 Gemeindemitglieder in acht Ortsteilen (Bergheim, Eschmar, Kriegsdorf, Müllekoven, Oberlar, Rotter See, Sieglar und Spich). In der Gemeinde gilt der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus. Nähere Angaben entnehmen Sie bitte dem Gemeindeverzeichnis S. 596. Die Friedenskirchengemeinde hat bisher drei Pfarrstellen, die sich an drei Gemeindezentren mit Kirche in drei Bezirken orientieren. In der Gemeindekonzeption und in der praktischen Arbeit ist diese Abgrenzung in den vergangenen Jahren jedoch aufgebrochen worden, so dass es viele bezirksübergreifende Angebote in allen Arbeitsbereichen der Gemeinde gibt. In diesem Bereich wird das Einsatzfeld der neu eingerichteten Stelle liegen: Schwerpunkt Gottesdienste im Gesamtteam: regelmäßige Sonn- und Feiertagsgottesdienste an drei Predigtstätten, zwei Seniorenzentren, dazu regelmäßige Kinder- und Jugendgottesdienste, Schulgottesdienste an sieben Grundschulen, ein Gymnasium, eine Gesamtschule, eine Förderschule; Schwerpunkt Seelsorge: Besuchsdienst, Krankenseelsorge am St. Johanneskrankenhaus und in umliegenden Häusern; Schwerpunkt Diakonie: Kontakt zum Diakonischen Werk, Begleitung der Mobilen Sozialberatung; Schwerpunkt Jugend: Beteiligung am Konfirmandenunterricht, Schulprojekt: Schülercafé TAKE IT EASY und erweiterter Ganztags (0,5 Sozialpädagogin, zahlreiche geringfügig Beschäftigte). Das Presbyterium ist sich des Umfangs von 50% bewusst. Die Arbeit ist nur möglich im Team der Kolleginnen und Kollegen und aller Mitarbeitenden. Sie arbeiten in einem Team engagierter haupt- und nebenamtlicher Mitarbeitenden im Gemeindebüro (1,5 Stellen), mit Kirchenmusikern (1,75 Stellen), Jugendleitern (2,5 Stellen) und Küstern (3,5 Stellen). Dazu kommen die weiteren drei Inhaberrinnen und Inhaber der Pfarrstellen. Die Gemeindegemeinschaft wird mitgetragen von vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden Gemeindemitgliedern. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Aufgeschlossenheit für die Arbeit mit jungen Familien, mit Interesse an Kinder- und Jugendarbeit, die/der in der Lage ist, den christlichen Glauben gemäß der biblischen Botschaft für unsere Zeit zu verkündigen. Es erwartet Seelsorge, fachgerechte Beantwortung von Glaubensfragen und Offenheit für die Nöte und Sorgen der Gemeindemitglieder. Die Stadt Troisdorf liegt zwischen den Großstädten Köln und Bonn nahe am Bergischen Land und am Siebengebirge. Die Stadtteile der Friedenskirchengemeinde wurden im Zuge der familienorientierten Politik der Stadt Troisdorf in den letzten Jahren durch neue Wohngebiete erweitert. Auf Grund dieser Politik erwartet die Stadt Troisdorf bis 2035 keinen Rückgang der Bevölkerung. Im Ort gibt es alle Schularten, darunter zwei Gesamtschulen, zwei Gymnasien, Realschule, Hauptschule, Grundschulen in allen Stadtteilen. Im Großraum der Städte des Rhein-Sieg-Kreises gibt es zahlreiche Einkaufs-, Kultur- und Freizeitmöglichkeiten. Bei der Suche nach einer Wohnung ist die Kirchengemeinde gerne behilflich. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich

alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Ulrich Pollheim, Tel. (0 22 41) 4 17 28. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden und Partnerkirchen, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2016 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare die im Ausland tätig sein möchten. Es handelt sich um folgende Stellen: Helsinki (Kennziffer 2072), Stockholm (Kennziffer 2073), Brüssel (1 ½ Stellen) (Kennziffer 2074), London-Ost (Kennziffer 2075), Kiew (Kennziffer 2076), Teheran (Kennziffer 2077), São Paulo (Kennziffer 2078), Singapur (Kennziffer 2079), Hongkong (Kennziffer 2080). Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen. Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2015 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Jülich sucht zum 1. Oktober 2015 eine Küsterin/einen Küster in Vollzeit für ihr Team aus mehreren haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden. Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung, vorzugsweise in einem handwerklichen Beruf und Berufserfahrung. Sie sind teamfähig, arbeiten gerne selbstständig und planen den Einsatz der Mitarbeitenden in Ihrem Bereich. Sie fühlen sich wohl in der Rolle der Gastgeberin/des Gastgebers im Gemeindehaus und begleiten gerne Gottesdienste und Amtshandlungen unterschiedlicher Art. Sie haben Freude daran, sich in die vielfältigen Arbeitsbereiche einer Kirchengemeinde (u.a. die Pflege eines großen Außengeländes) einzuarbeiten und Interesse am Kontakt mit Menschen verschiedener Milieus. Sie sind Mitglied der evangelischen Kirche. Wenn all dies auf Sie zutrifft, dann sind Sie bei uns genau richtig. Die Evangelische Kirchengemeinde Jülich liegt im Zentrum des Städtedreiecks Aachen – Köln – Düsseldorf und hat ca. 4.900 Gemeindemitglieder, eine große Anzahl an ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden und zwei Pfarrstellen. Zur Gemeinde gehören neben der Christuskirche und dem Dietrich-Bonhoeffer-Haus eine Kindertagesstätte mit vier Gruppen und eine Wohnanlage mit 30 Wohneinheiten. Die Christuskirche ist das Zentrum der Gemeinde. Wir pflegen liturgisch eine von der reformierten Tradition geprägte unierte Gottesdienstform. Im Gemeinde-

zentrum treffen sich viele Gruppen unterschiedlicher Prägung und unterschiedlichen Alters. Als gastfreundliche Gemeinde legen wir Wert auf einen wertschätzenden Umgang mit unseren Gemeindegliedern. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. September 2015 an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Horst Grothe, Evangelische Kirchengemeinde Jülich, Düsseldorfer Straße 30, 52428 Jülich. Auskunft erteilen Pfarrer Horst Grothe, Tel. (0 24 61) 5 40 36, Pfarrer Dr. Udo Lenzig, Tel. (0 24 61) 5 30 59, oder besuchen Sie uns unter: www.evkg-juelich.de. Infos zum Küsterberuf finden Sie unter: www.kuester-rheinland.eu. Wir freuen uns auf Sie!

Die Kirchengemeinde K l e v e schreibt für die Nachfolge einer in den Ruhestand wechselnden Mitarbeiterin eine Stelle für eine evangelische Bürokräft (m/w) zum 1. Januar 2016 aus. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit 25 Wochenstunden in der Entgeltgruppe 6 BAT-KF. Unser Gemeindebüro soll weiterhin mit zwei Menschen besetzt sein, die für unsere Gemeindeglieder da sind (15 wöchentliche Öffnungszeiten) und den Mitarbeitenden Verwaltungsaufgaben abnehmen. Mehr über uns und unsere Erwartungen finden Sie auf www.evkleve.de. Ihre Bewerbung erbitten wir bis spätestens 28. August 2015 im Gemeindebüro, Feldmannstege 4, 47533 Kleve.

Literaturhinweise:

Von Türmen, Kanzeln und Altären. **Ein Führer zu evangelischen Kirchen im Saarland**, hg. vom Kirchenkreisverband an der Saar. 1. Aufl. Saarbrücken: Geistkirch 2015, 128 S., Abb. ISBN: 978-3-938889-00-8

Reformation und Politik – Bruchstellen deutscher Geschichte im Blick des Protestantismus. Beiträge zur gleichnamigen Tagung der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Landschaftsverbandes Rheinland vom 21. bis 25. April 2014 in Düsseldorf, hg. von Arie Nabrings. Bonn: Habelt 2015 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 186), 381 S., Abb. ISBN: 978-3-7749-3942-4

Stephan Bitter: Gedenke des ganzen Weges. **Bad Godesberger Predigten aus den Jahren 1994 bis 2010.** Saarbrücken: Fromm Verlag 2014, 322 S. ISBN: 978-3-8416-0466-8

Dehnübungen – geistliche Leitung in der Diakonie. Zwischen wirtschaftlichen Erfordernissen und geistlichem Anspruch, hg. von Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Barbara Montag; Evangelische Kirche im Rheinland, Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste, Christoph Nötzel. Düsseldorf u.a.: Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe 2015, 146 S. Bestellung: m.hilbert@diakonie-rwl.de

Nah dran. **Werkstattbuch für Gemeindediakonie**, hg. von Gerhard K. Schäfer ... 1. Aufl. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Theologie 2015, 452 S. ISBN: 978-3-7887-2978-3

Weisheit ins Leben weben. **Arbeitsheft zum Mirjamsonntag am 6. September 2015**, hg. vom Arbeitskreis Mirjamsonntag des Ev. Kirchenkreises Oberhausen. Konzeption u. Realisation: Ulrike Burkardt ... Oberhausen 2015, 31 S., Abb.

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt - O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Strümpfer Str. 39, 40670 Meerbusch, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
